

Yaromesisches Einkommenssteuergesetz (YEstG)

§1. Steuerpflicht

Eine Steuerpflicht besteht bei allen natürlichen und übernatürlichen Personen und Wesenheiten, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen und ungewöhnlichen Aufenthaltsort in Yaromo, yaromesischen Kolonien oder Reichserwartungsgebieten, für die Zeit von mehr als einem Dutzend der Flügelschläge eines gewöhnlichen Phönixes haben.

§2. Steuervoraussetzungen

Der Aufenthaltsort in Yaromo, yaromesischen Kolonien oder Reichserwartungsgebieten, für die Zeit von mehr als einem Dutzend der Flügelschläge eines gewöhnlichen Phönixes gilt als einzige Voraussetzung, für das Entstehen einer Steuerpflicht nach §1 YEstG.

§3. Einkommen

Der Einkommensteuer unterliegen Einkünften aus

- Δ Land- und Forstwirtschaft,
- Δ Gewerbebetrieb,
- Δ selbständiger Arbeit,
- Δ nichtselbständiger Arbeit,
- Δ Kapitalvermögen,
- Δ Vermietung und Verpachtung,
- Δ Auferoberung und Kaperung,
- Δ Schenkungen und Segnungen,
- Δ Tribute und Wiedergutmachungen,
- Δ Opfertgaben und Spenden (Almosen).



§4. Seine Herrlichkeit der Padischah

Eine Steuerpflicht besteht unter Berücksichtigung von §1 YEstG nicht, da das Amt des Padischah nicht zu natürlichen und übernatürlichen Personen und Wesenheiten, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen und ungewöhnlichen Aufenthaltsort in Yaromo, yaromesischen Kolonien oder Reichserwartungsgebieten, für die Zeit von mehr als einem Dutzend der Flügelschläge eines gewöhnlichen Phönixes haben zählt, sondern vielmehr über ihnen steht.

§5. Die Priesterschaft

Einkommen nach §3 YEstG der Priesterschaft unterliegen, so den diese in Yaromo, yaromesischen Kolonien oder Reichserwartungsgebieten erfolgten, dem Steuersatz von acht Teilen von 100.

§6. Edelleute

Einkommen nach §3 YEstG von Edelleuten, die nicht der Priesterschaft angehören, unterliegen, so den diese in Yaromo, yaromesischen Kolonien oder Reichserwartungsgebieten erfolgten, dem Steuersatz von sechs Teilen von 100.

§7. Yaromesen

Einkommen von Yaromesen, die weder der Priesterschaft, noch dem Stand der Edelleute zuzuordnen sind, unterliegen, sofern die Voraussetzungen für §1, §2 und §3 YEstG vorliegen, einem Einkommensteuersatz von 10 Teilen von 100.

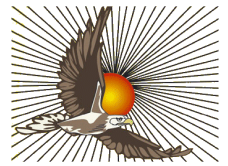
§8. Magier und andere Zauberkundige

Einkommen von Magier und andere Zauberkundige, die weder der Priesterschaft, noch dem Stand der Edelleute zuzuordnen sind, unterliegen, sofern die Voraussetzungen für §1, §2 und §3 YEstG vorliegen, einem Einkommensteuersatz von neun Teilen von 100.

§8.1. Magiern und andere Zauberkundige – Sonderfall Alchemie

Ausgaben von Magiern und andere Zauberkundige, die weder der Priesterschaft, noch dem Stand der Edelleute zuzuordnen sind, unterliegen, sofern die Voraussetzungen für §1, §2 und §3 YEstG vorliegen und im Zusammenhang mit Alchemie entstehen, einem gesonderten, einer persönlichen Prüfung notwendig machenden Verfahren zur Sonderabschreibung, eben dieser Ausgaben.

§9. Zwerge (weggefallen)



§10. Außenhandel

Einkommen von Yaromesen jedweder Herkunft, welches auf dem Wege des Außenhandels entsteht, unterliegt, sofern die Voraussetzungen für §1 und §3 YEstG, jedoch nicht §2 YEstG gegeben sind, einem Einkommensteuersatz von 10 Teilen von 100.

§11. Außenhandel, Spezialfall Audvacar

Einkommen von Yaromesen jedweder Herkunft, welches auf dem Wege des Außenhandels auf der Insel Audvacar entsteht, unterliegt, sofern die Voraussetzungen für §1 und §3 YEstG, jedoch nicht §2 YEstG gegeben sind, einem Einkommensteuersatz von 12 Teilen von 100.

§12. Kriegsfall

Eine Steuerpflicht nach §1YEstG besteht für die Priesterschaft und Edelleute nicht, wenn der Padischah offiziell den Kriegs-/Verteidigungsfall erklärt. Die Regellungen dieses Gesetzeswerkes in den §5 und §6, sowie §9 bis §11 werden für diesen Zeitraum außer Kraft gesetzt.

§13. Die Gilde, bzw. Rechtsnachfolger

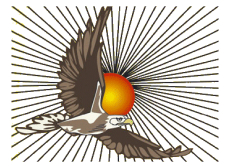
Einkommen von Yaromesen jedweder Herkunft, welches auf dem Wege des Außenhandels mit der Gilde, bzw. den Rechtsnachfolgern entsteht, unterliegt, sofern die Voraussetzungen für §1 und §3 YEstG, jedoch nicht §2 YEstG gegeben sind, einem Einkommensteuersatz von 9 Teilen von 100.

§14. Konzil der Magier

Einkommen nach §3 YEstG der Mitglieder des Konzils der Magier unterliegen, so den diese in Yaromo, yaromesischen Kolonien oder Reichserwartungsgebieten erfolgten und in einem direkten Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Konzil der Magier begründet sind, dem Steuersatz von drei Teilen von 100.

§15. Ritter- und Kriegerorden

Einkommen nach §3 YEstG der Mitglieder eines Ritter- und/oder Kriegerordens unterliegen, so den diese in Yaromo, yaromesischen Kolonien oder Reichserwartungsgebieten erfolgten und in einem direkten Zusammenhang mit der Mitgliedschaft einem dieser Orden begründet sind, dem Steuersatz von drei Teilen von 100.



§16. Alt-Yaromesen

Alt-Yaromesen im Sinne dieses Gesetzes sind alle die Wesenheiten, die nach §1 YEstG einer Steuerpflicht, unter Begründung von §2 YEstG, bei positiven Eigenschaften des §3 YEstG generieren.

§17. Fluggefährte

Einkommen von Yaromesen jedweder Herkunft, welches auf dem Wege des Außenhandels über die Zuhilfenahme jedweder natürlichen und übernatürlichen Fluggefährte (Teppiche, Burgen, usw.) entsteht, unterliegt, sofern die Voraussetzungen für §1 und §3 YEstG, jedoch nicht §2 YEstG gegeben sind, einem Einkommensteuersatz von fünf Teilen von 100.

§18. Bauern und Tagelöhner

Einkommen von Bauern und Tagelöhner, die Yaromesen, aber weder der Priesterschaft, noch dem Stand der Edelleute zuzuordnen sind, unterliegen, sofern die Voraussetzungen für §1, §2 und §3 YEstG vorliegen, einem Einkommensteuersatz von 10 Teilen von 100.

§19. Nicht-Yaromesen

Einkommen von Nicht-Yaromesen, die weder der Priesterschaft des Beks, noch dem Stand der Edelleute Yaromos zuzuordnen sind, unterliegen, sofern die Voraussetzungen für §1, §2 und §3 YEstG vorliegen, dem yaromesischen Einkommensergänzungsgesetz (YestEG).

§20. Steuereintreiber

Steuereintreiber im Sinne dieses Gesetzes können alle natürlichen und übernatürlichen Personen und Wesenheiten, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen und ungewöhnlichen Aufenthaltsort in Yaromo, yaromesischen Kolonien oder Reichserwartungsgebieten, für die Zeit von mehr als einem Dutzend der Flügelschläge eines gewöhnlichen Phönixes haben werden. Sie werden vom Padischah für Dauer seines Wohlwollens in den Stand erhoben und unterliegen, gleich welcher Herkunft, einem Steuersatz von sieben von 100.